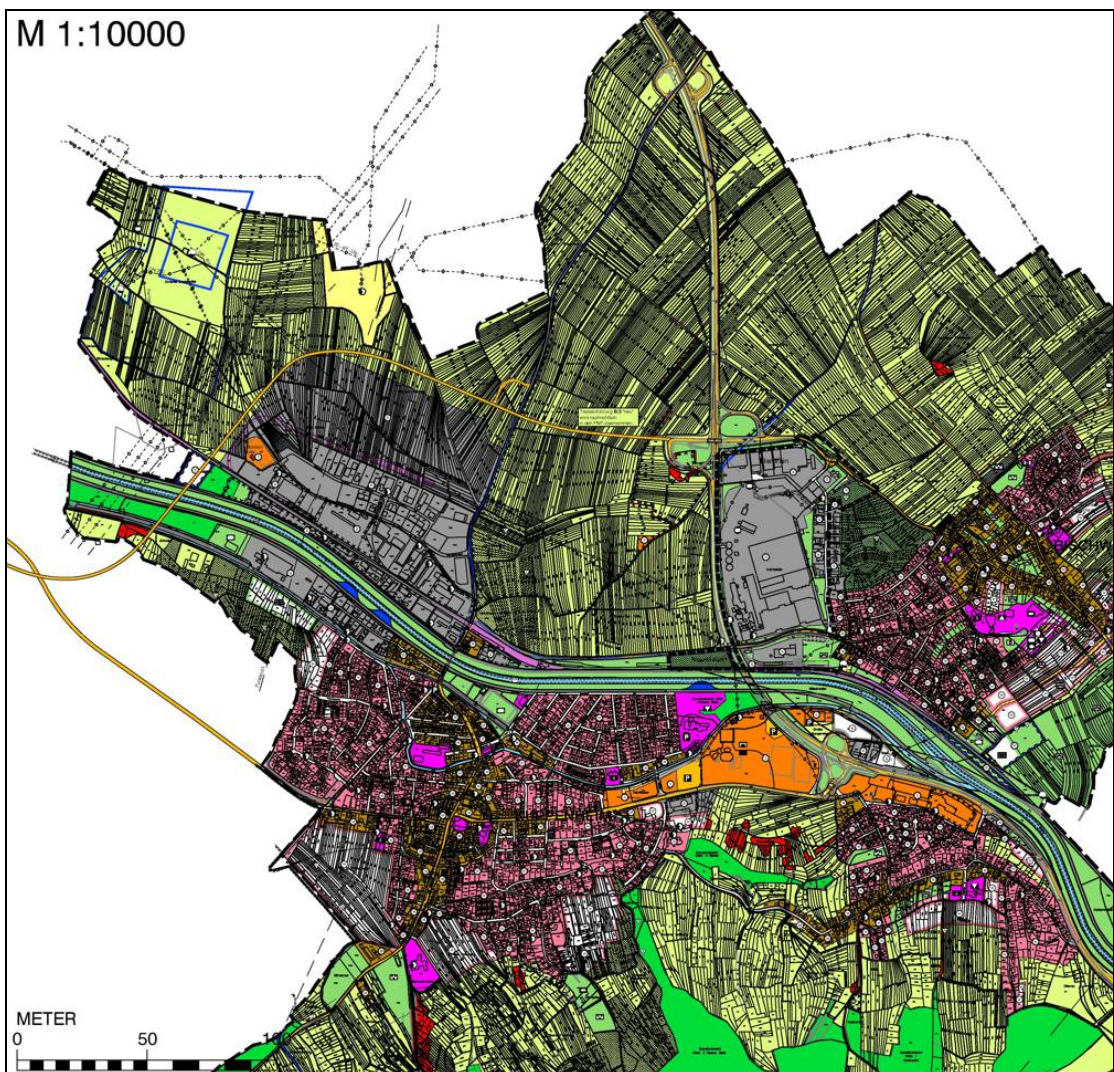


2. Änderung Flächennutzungsplan 2015 und Landschaftsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim

Umweltbericht



Oktober 2023

Projektbearbeitung
Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Projekt-Nr. 43078

Bearbeiter:
IUS Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Heidelberg, den 26.10.2023

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Aufgabenstellung	1
1.1	Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan.....	2
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
1.3	Wesentliche fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes	10
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	15
2.1	Untersuchung der Schutzgüter und ihrer Empfindlichkeit.....	15
2.2	Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung - Kompensation	18
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)	19
4	Alternative Planungsmöglichkeiten (siehe auch Begründung zur FNP-Änderung)	20
5	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	21
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	21

Abbildungen

Abbildung 1:	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim	2
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der Darstellung „Straßenplanungsprojekte bei Rastatt“ (Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe aus dem Jahr 2023).....	5
Abbildung 3:	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim	7
Abbildung 4:	Auszug aus der aktuellen Änderung des FNP (Parallelverfahren)	8
Abbildung 5:	Ausschnitt Vorhaltefläche für Trasse B3 neu aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim	9
Abbildung 6:	Aktuelle Änderung des FNP (Parallelverfahren).....	9
Abbildung 7:	Lärmkartierung 2017 gemäß BImSchG, sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG: Straßenverkehrslärm 24 Stunden (Quelle: LUBW).....	13
Abbildung 8:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplanes mit Darstellung des Bebauungsplanbereiches (gelber Kreis, Maßstab 1:50.000 im Original)	14

Tabellen

Tabelle 1:	Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange	10
Tabelle 2:	Derzeitiger Zustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter	16

1 Anlass, Ziel und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bischweier plant innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ (rechtskräftig seit 04.04.2005) die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen. Ziel ist die Grundstücke nach der Aufgabe der Nutzung als Spanplattenwerk im Jahr 2018 nun einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Resultierend aus den verschiedenen Ansprüchen an das freiwerdende Areal sollen hier zwei Aspekte weiterverfolgt werden. Zum einen sollen die Entwicklungsmöglichkeiten von bereits in Bischweier ansässigen, angrenzenden Gewerbebetrieben ermöglicht werden, zum anderen soll die Chance ergriffen werden, das großflächige Grundstück zusammenhängend einer neuen Nutzung zuzuführen.

Grundsätzlich sollen die bisher als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Um zusammenhängende Gewerbeflächen zu erhalten und die Erschließung zur großflächigen Gewerbeansiedlung auf direktem Wege zu ermöglichen, sollen die Erschließungsstraßen im Gebiet Hardrain in Teilen verlegt bzw. neu hergestellt werden. In diesem Zuge sollen auch Teile der privaten Grünfläche nördlich des Sondergebietes den Gewerbeflächen zugeschlagen werden.

Im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Entwicklungsziele muss der Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim entsprechend angepasst und fortgeschrieben werden.

Gleichzeitig soll der Korridor für die derzeit favorisierte Trasse der B 3-neu nachrichtlich mit in die Änderung übernommen werden.

Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim, der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim und der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier führen hierzu eine 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes durch. Die notwendigen Verfahren werden entsprechend dem Antrag der Gemeinde Bischweier in die Wege geleitet.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim, 3. Fortschreibung (Februar 2006/November 2008) weist den Planbereich als Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet aus. Die Flächen des südlich der Kuppenheimer Straße (K 3713 Kuppenheimer Straße) gelegenen ehemaligen Sägewerks sind als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt den Zielen des Flächennutzungsplans 2015 dem Grunde nach Rechnung. Für das bisherige Sondergebiet bzw. die umgebenden Grünflächen sind jedoch Anpassungen erforderlich, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus den Vorgaben entwickelt und im Parallelverfahren geändert werden.

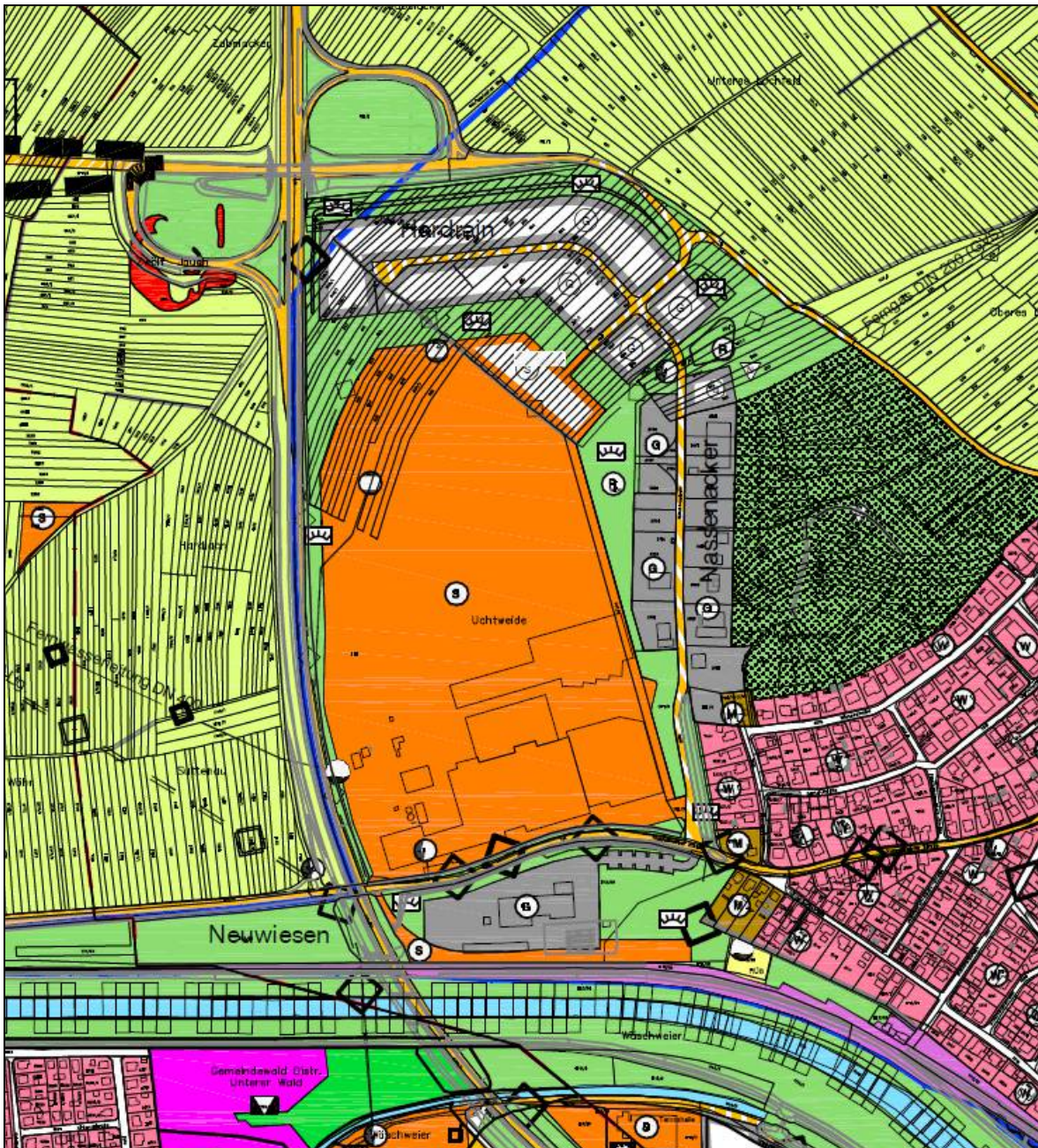


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim

1.1 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die

Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. **Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.** Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Die Aufstellung der zwei Bebauungspläne wird im Parallelverfahren durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ und den Angebots-Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ bauleitplanerisch abgesichert.

Somit ist sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplanes, wie auch für die Bebauungspläne, jeweils ein Umweltbericht erforderlich. Gegenüber der allgemeinen Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes führt der für die Bebauungspläne erforderliche Umweltbericht, aufgrund der konkretisierten Planung eine differenziertere Umweltprüfung durch.

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich im Wesentlichen auf eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans. Ggf. wird auf die detaillierten Darstellungen der Umweltberichte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ verwiesen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung der Nutzungen

Die nun im Zusammenhang mit den neuen Entwicklungen im Bereich des früheren Spanplattenwerkes anstehenden Änderungen des Bereiches mit Sondergebiet in Gewerbegebiet entsprechen der ursprünglichen Darstellung des Flächennutzungsplans 1983 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim (gewerbliche Baufläche).

Die zwischenzeitliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für diesen Bereich sollte damals im Hinblick auf die Nutzung des Spanplattenwerkes eine für sinnvoll erachtete Präzisierung der Flächennutzung für die holzbe- und verarbeitende Wirtschaft als regionale Schlüsselindustrie bewirken. Mit der Aufgabe der Nutzung des Spanplattenwerkes und der aktuell anstehenden Neuplanung auf dem

Gelände wird diese gewerblich-industrielle Nutzung fortgeführt und weiterentwickelt. Der gewerbliche Charakter der Fläche bleibt erhalten. Es kommt nicht zu einer gänzlich anderen Nutzung auf der Fläche und dem städtebaulichen Ziel des Flächennutzungsplans, die Fläche des ehemaligen Spanplattenwerks für die Nutzung durch eine regionale Schlüsselindustrie bereitzustellen, wird durch die geplante Entwicklung entsprochen. So wie bis 2018 das Spanplattenwerk die regionale Holzbe- und verarbeitende Wirtschaft unterstützte, wird das aktuell geplante großflächige Vorhaben, für das ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll, sowie die kleinteiligere Entwicklung angrenzender Gewerbebetriebe, für die ein Angebots-Bebauungsplan aufgestellt werden soll, die regionale Wirtschaft fördern und stärken.

Da die Nutzung für das Spanplattenwerk beendet ist, ist auch die Darstellung für die seit Jahrzehnten gewerblich genutzte Bestandsfläche im Flächennutzungsplan wieder anzupassen. Im Zuge einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Änderung der bisherigen Sonderbaufläche in eine gewerbliche Baufläche und der Entfall der Konkretisierung „Spanplattenwerk“ im Erläuterungsbericht sowie die Anpassung der umgebenden Grünflächen durchgeführt. Auch wird die geplante geänderte Zufahrtssituation zukünftig im Flächennutzungsplan dargestellt.

Änderung Trassenverlauf „Lückenschluss B 3 – neu“

Der Lückenschluss der Bundesstraße B 3-neu wird im Bedarfsplan des Bundes als Strecke „mit vordringlichem Bedarf“ eingestuft. In der aktuellen Vorplanung zur Bundesstraße im Bereich der Ortsumfahrung Kuppenheim ergeben sich leichte Veränderungen des Trassenverlaufes der Bundesstraße im Bereich der Umfahrung des Gebietes Hardrain und der Murgquerung. Die Trasse rückt hier leicht von der bestehenden Bebauung ab.

Der Korridor für die freizuhaltende Fläche für die Trasse der B3-Neu wird mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst.

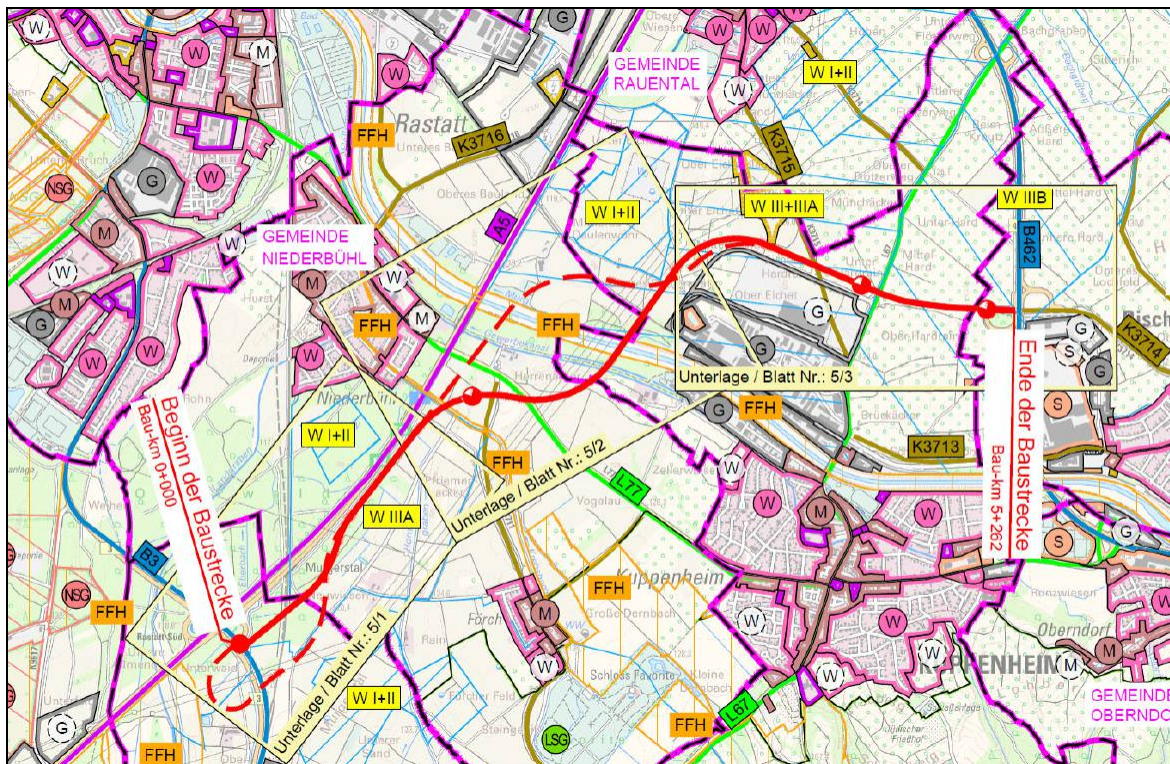


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Darstellung „Straßenplanungsprojekte bei Rastatt“ (Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe aus dem Jahr 2023)

In der Darstellung wird der Korridor im Bereich der Murgquerung weiter nach Westen und somit weiter vom Gebiet Hardrain der Stadt Kuppenheim verschoben.

Dabei bleibt der Ankerpunkt des Anschlusses an die B 462 bei Bischweier unverändert bestehen.

Konkrete Erforderliche Änderungen des FNP 2015

Zur Realisierung der konkreten Gewerbeansiedlungen und zur Darstellung eines aktualisierten Korridors für den geplanten Neubau der B3 neu sind die im Folgenden genannten Änderungen erforderlich. Diese werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim auf den Weg gebracht.

- Die derzeit als Sonderbaufläche für das Spanplattenwerk dargestellte Baufläche wird zukünftig wie im ursprünglichen Flächennutzungsplan wieder als Gewerbefläche dargestellt.
- Die zwischenzeitlich erfolgte Bebauungsplanänderung im Bereich Hardrain-Uchtweide mit dem geänderten Verlauf der Straße Hardrain im Norden und der Zusammenlegung der Gewerbeflächen auf die Nordseite der Straße ist im Flächennutzungsplan bislang noch nicht fortgeschrieben. Dies erfolgt nun mit der hier vorliegenden Änderung.
- Zwischen der Sonderbaufläche und der nördlich angrenzenden Gewerbefläche sind im zeichnerischen Teil des FNP Grünflächen dargestellt. Diese Grünflächen werden mit der Erweiterung der Gewerbeflächen auf das frühere Spanplattenwerk zukünftig überwiegend zu Gewerbeflächen.

- Die Erschließung zum früheren Spanplattenwerk mit Anbindung an die Kreisstraße K 3714 sowie die Erschließungsstraße zum bestehenden Wendehammer der Straße „Hardrain“ werden entsprechend den geplanten Bebauungsplänen angepasst.
- Die in den geplanten Bebauungsplänen festgesetzten Maßnahmenflächen für den ökologischen Ausgleich westlich der Bundesstraße B 462 und im Bereich der vorhandenen Versickerungsmulde für das Gebiet Hardrain (beides im Flächennutzungsplan als Grünfläche bezeichnet) wird die zusätzliche Darstellung „Bereich für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen“ ergänzt.
- Die bisherige, im Regionalplan und im FNP dargestellte Freihaltetrasse für die B3-Neu Trasse (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim) wird entsprechend der aktuellen Vorplanung zur Bundesstraße im Bereich der Umfahrung des Gewerbegebietes „Hardrain“ der Stadt bzw. der Murgquerung angepasst und etwas abgerückt.
- Im FNP wird die Trasse einer durch das Siedlungsgebiet verlaufenden Gasleitung dargestellt, die im Zuge der geplanten Bauvorhaben in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen verlegt werden wird. Dies wird im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes angepasst.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erstellen.

Abbildung 3 und Abbildung 5 zeigen Ausschnitte aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, Abbildung 4 und Abbildung 6 jeweils Ausschnitte der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplans.

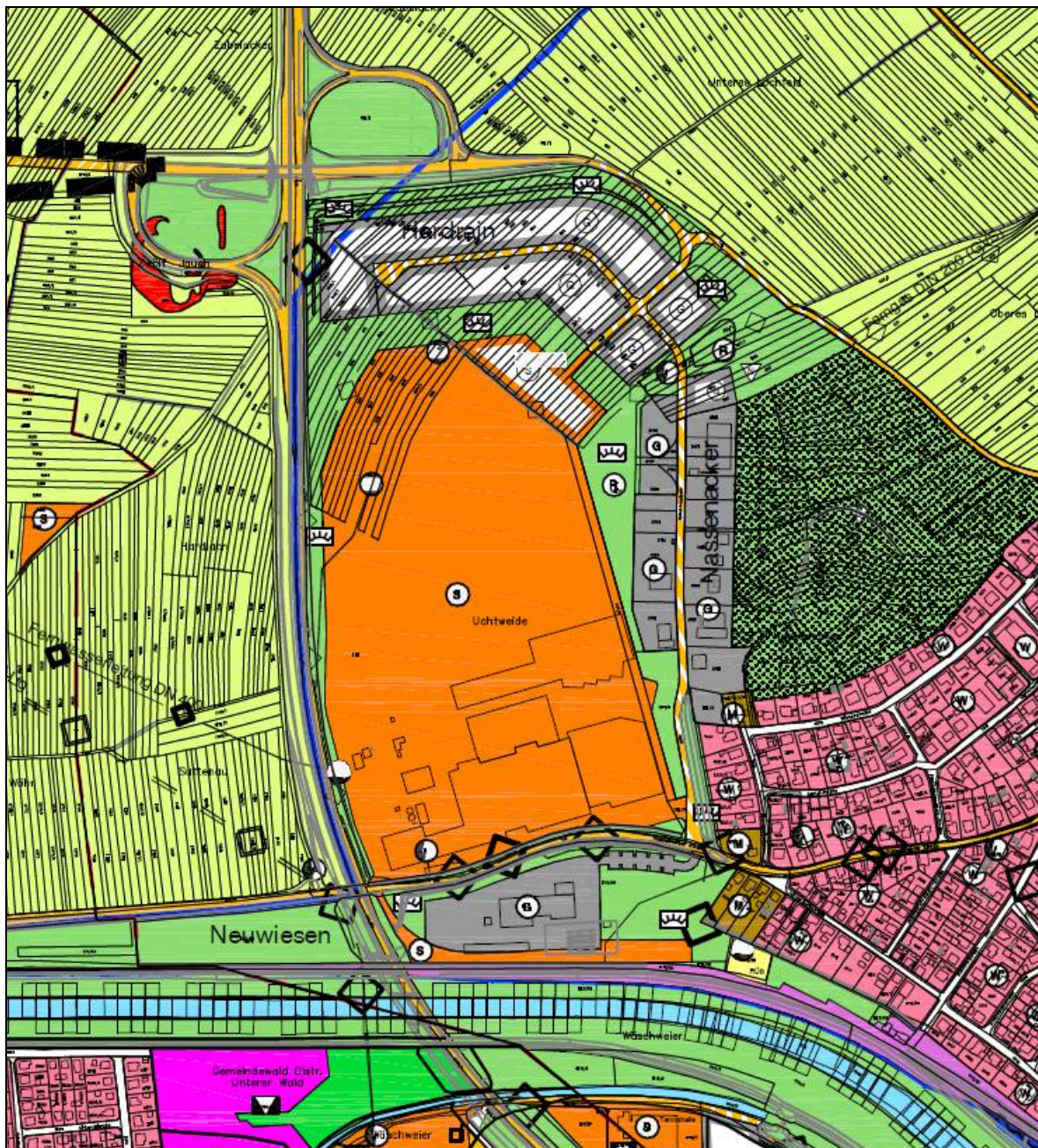


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim



Abbildung 4: Auszug aus der aktuellen Änderung des FNP (Parallelverfahren)

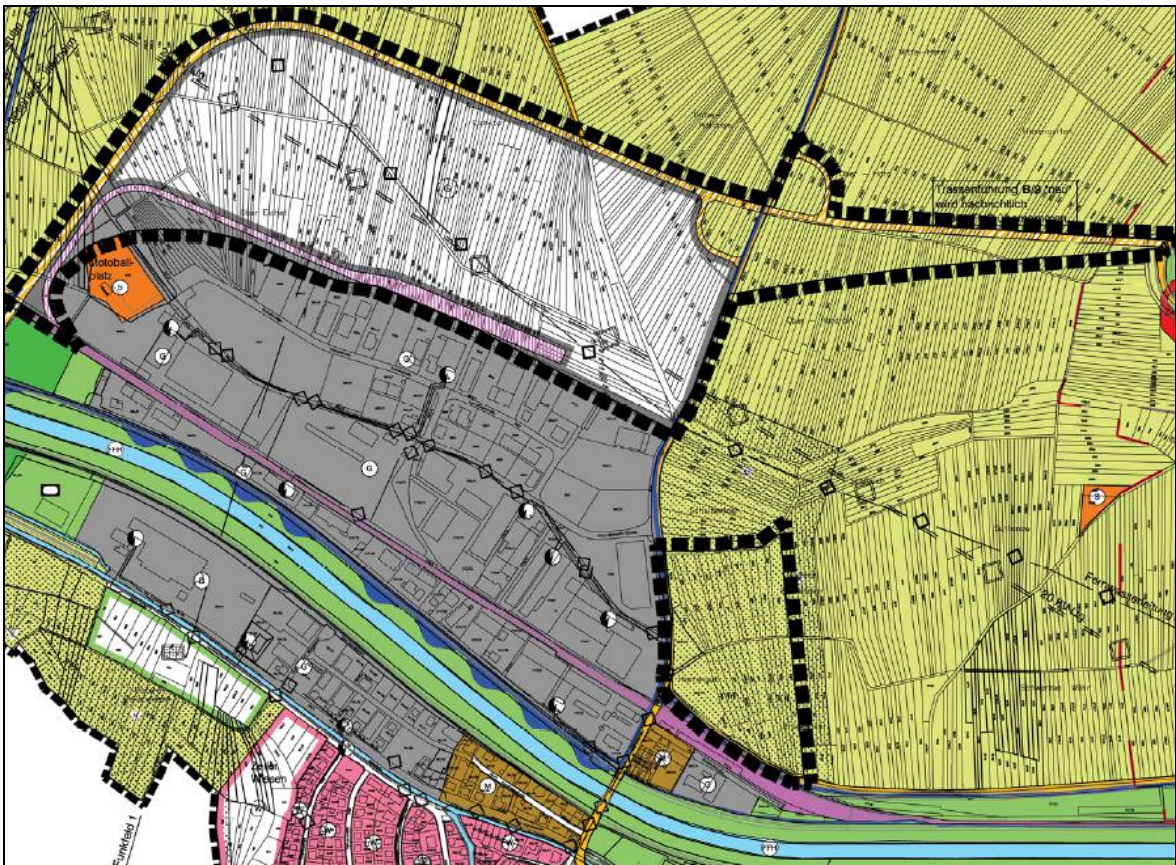


Abbildung 5: Ausschnitt Vorhaltefläche für Trasse B3 neu aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim



Abbildung 6: Aktuelle Änderung des FNP (Parallelverfahren)

1.3 Wesentliche fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle sowie der folgenden Zusammenstellung werden die aus den Fachgesetzen, Fachplänen sowie sonstigen Planungen zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplans, dargestellt.

Tabelle 1: Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i) und § 1a BauGB Abs. 2 und Abs. 3
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB: Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB: Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
§ 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a Abs. 2 BauGB: Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung
§ 1a Abs. 2 BauGB: Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i) und § 1a BauGB Abs. 2 und Abs. 3

§ 1a Abs. 3 BauGB:

Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung)

§ 1a Abs. 4 BauGB:

Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten

§ 1a Abs. 5 BauGB:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Fachpläne und sonstige planerische Vorgaben

Schutzgebiete bzw. pauschal geschützte Biotope

Die Gemeinde Bischweier mit den Geltungsbereichen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ ist Teil des insgesamt rd. 4.200 km² großen Naturparks Nr. 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Sonstige Schutzgebiete des Naturschutzrechts (Natura 2000 Gebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Grünbestand) ausgewiesen oder pauschal geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) der landesweiten Biotopkartierung sind nicht vorhanden.

Die Murg südlich des Änderungsbereichs und im Bereich der Querung durch die B3-Neu ist Teil des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ (Schutzgebiets-Nr.: 7015-341).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die Änderungen des Flächennutzungsplans zu erwarten.

Fachplan landesweiter Biotopverbund

Die Freihaltetrasse für die B3-Neu durchquert teilweise Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ liegen keine dieser Einstufungen vor.

Wildtierkorridore internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung sind nicht betroffen.

Baugrund / Altablagerungen / Altlastenverdachtsfläche / Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

Die Grundstücke im Änderungsbereich sind in der historischen Erhebung des Landkreises Rastatt von 1995 bzw. den Nacherhebungen 1997, 2004 und 2011 nicht als altlastenverdächtige Fläche gekennzeichnet (Auskunft des Landratsamt Rastatt – Umweltamt vom 07.04.2020, Az.: 4.2/109.22 4.22.14).

Bodendenkmäler/Grabungsschutzgebiete

Entsprechende Ausweisungen liegen nicht vor. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Der gesamte Änderungsbereich ist Teil der Zone IIIB der festgesetzten Wasserschutzgebiete „Rheinwaldwasserwerk 43“ der Stadtwerke Karlsruhe und in Zone IIIIB des Wasserschutzgebietes Nr. 216047 der Wasserwerke „Kuppenheim und Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie des Wasserwerks „Rauental“ der Stadt Rastatt.

Der gesamte Änderungsbereich mit Ausnahme von Teilen der Rauentaler Straße befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) kann es nach Hinweisen des Landratsamtes zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 129,4 m ü. NN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,3 m kommen.

Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.

Durch entsprechende Maßnahmen ist grundsätzlich sicherzustellen, dass

- die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt
- bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden
- keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden
- bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

Für den Änderungsbereich bedeutet dies, dass im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Anforderungen zu beachten sind und die geltenden Regelwerke strikt einzuhalten sind (z.B. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Lärm

Aus fachgesetzlicher Sicht ergibt sich (insbesondere für Neuplanungen) die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsricht-/grenzwerten für Geräusche, deren Höhe je nach Schutzwürdigkeit des Gebiets unterschiedlich definiert ist.

Mit Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in die nationale Gesetzgebung wird zudem eine strategische Lärmkartierung und Lärminderungsplanung verpflichtend. Diese soll gewährleisten, dass zukünftig für alle Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsflughäfen sowie in Ballungsräumen auch für sonstige Hauptlärmquellen Lärmkarten erstellt werden und die Bevölkerung über die Lärmbelastung informiert wird.

Für das Plangebiet liegen die Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 vor (siehe Abbildung 7). Der größte Teil des Plangebiets liegt in einem Lärmpegelbereich von größer 55 bis 60 dB(A), unmittelbar zur Bundesstraße B 462 steigen die Pegel auf bis zu 75 dB(A) an.

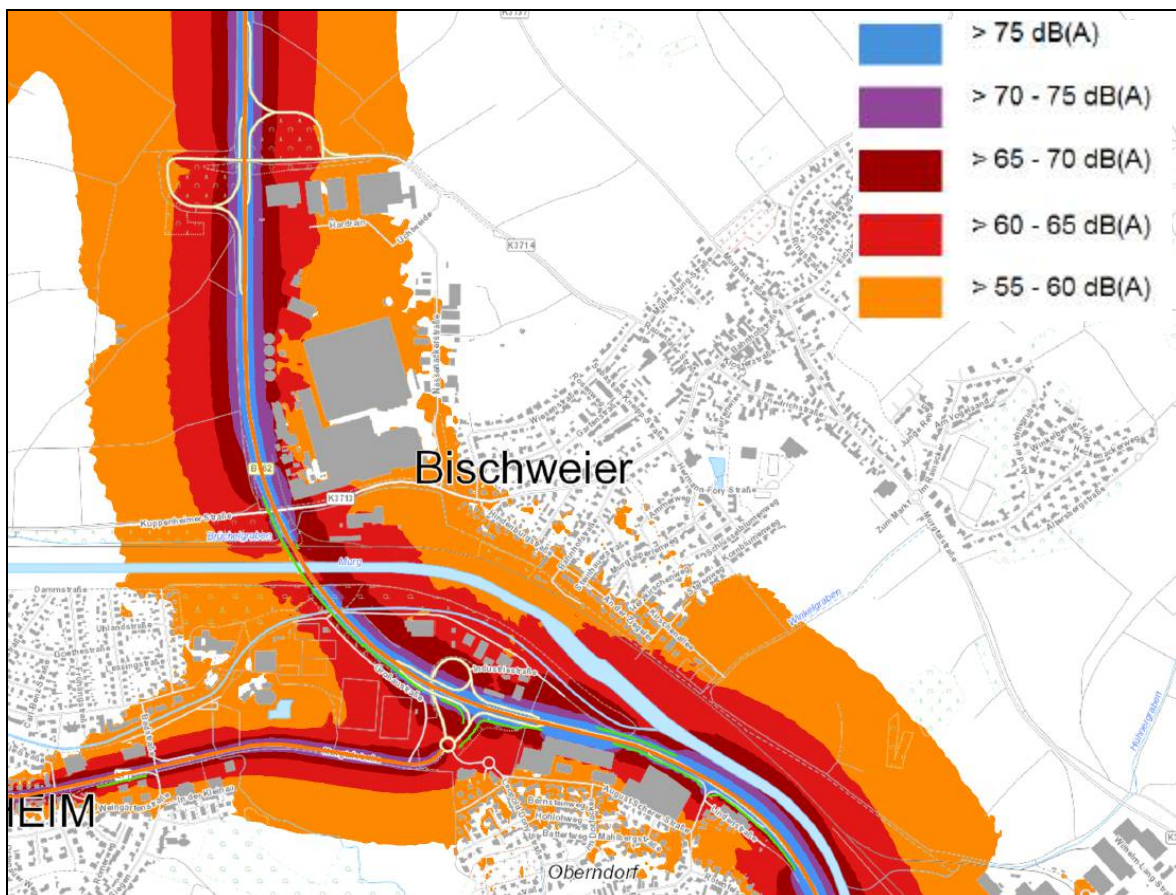


Abbildung 7: Lärmkartierung 2017 gemäß BImSchG, sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG: Straßenverkehrs-lärm 24 Stunden (Quelle: LUBW)

Ziele der Raumordnung (insb. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete)

Im Regionalplan ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als „Bereich für Gewerbeansiedlungen“ ausgewiesen. Nordwestlich des Vorhabenbereichs ist die geplante Ortsumgehung Rastatt-Kuppenheim als freizuhaltende Trasse für den übergeordneten Verkehr (B3-Neu) dargestellt (Abbildung 8).

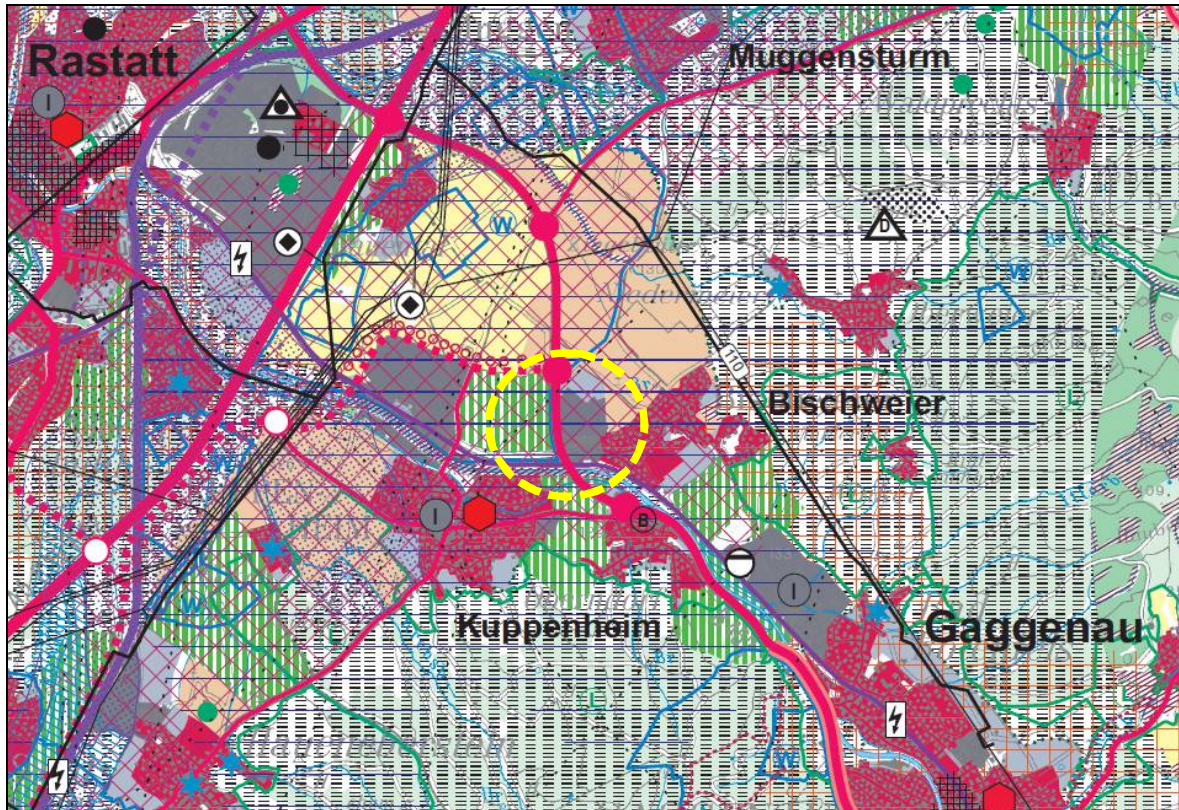


Abbildung 8: Auszug aus der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplanes mit Darstellung des Bebauungsplanbereiches (gelber Kreis, Maßstab 1:50.000 im Original)

Eine Maßnahmenfläche zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Entsiegelungen sowie der Anlage von Reptilienhabitaten und Pflanzungen ist in der „Grünzäsur“ vorgesehen, die dadurch gestärkt wird.

Die Entwicklungsachsen sollen u.a. ihre Gliederung durch Freiräume zwischen den Siedlungen im Verlauf der Achsen erhalten. Die Entstehung ungegliederter Siedlungsbänder soll verhindert werden. Wichtiger Bestandteil sind dabei regionale Grünzüge und Grünzäsuren zwischen den Siedlungen.

Die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich somit im Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung entwickeln. Die geplante Entwicklung entspricht den genannten regionalplanerischen Zielen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ werden detaillierte Umweltberichte erstellt.

Diese bilden auch die Basis für die Betrachtungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Bestandserfassung der Umweltberichte zusammenfassend dargestellt.

Grundlage der Bestandserfassung für die einzelnen Schutzgüter waren mehrere Geländebegehungen in den Jahren 2020 bis 2022, vor Beginn der Abrissarbeiten, sowie die Auswertung vorhandener umweltrelevanter Unterlagen und Untersuchungen. Im Bereich der Hallen und sonstigen Gebäude des Kronospan-Areals, erfolgte die artenschutzrechtliche Betrachtung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch Verkehr, Lärm, Lufthygiene sowie durch die Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden (Schutzgüter Boden und Fläche) und die damit verbundene Veränderung der mesoklimatischen Verhältnisse (Schutzgut Klima) wurden Fachgutachten erstellt, die in die Umweltberichte eingearbeitet wurden.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung beurteilt, die ebenfalls in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen zusammenfassend dargestellt ist.

2.1 Untersuchung der Schutzgüter und ihrer Empfindlichkeit

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Bestandsaufnahme) im Einwirkungsbereich der Änderungen des Flächennutzungsplans setzt sich einerseits aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit einhergehenden Vorbelastungen, andererseits aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren und ihrer Empfindlichkeit zusammen.

Auf dieser Grundlage können die einzelnen Schutzgüter und die Auswirkungen zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

Tabelle 2: Derzeitiger Zustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Derzeitiger Umweltzustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Darstellung und Ziele betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB			
Umweltbelang	Ausprägung	Auswirkungen	Bewertung
Mensch und menschliche Gesundheit Wohnen/ Wohnumfeld Landschaftsbild Freizeit/ Erholung	Vorbelastung (Lärm, Landschaftsbild) aufgrund der Lage im Gewerbegebiet. Maßgebliche Geräuschquellen sind der Straßenverkehr sowie die umliegenden Gewerbebetriebe. Für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.	Keinen unzulässigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten nach DIN 45691:2006-12 ¹ .	Festsetzung von Maßnahmen des baulichen und betrieblichen Schallschutzes zur Lärminderung. Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebiets. Freiflächenplan. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Überwiegend versiegelte, bebaute oder befestigte Flächen. Teilweise Überbauung von Grünflächen mittlerer Wertigkeit. Verlust von Lebensstätten der Mauereidechse. Im Bereich der Freihaltrasse für die B3-Neu finden sich überwiegend kleinparzellierte Wiesengrundstücke, teilweise mit Obstbäumen bestanden.	Verlust von Brutplätzen nischenbrütender Vogelarten. Verlust von Tagesquartieren von Fledermäusen an Gebäuden.	Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden oder durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Zusätzlich grünordnerische Festsetzungen im Geltungsbereich zu Minderung und Ausgleich der Eingriffe. Ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch CEF-Maßnahmen ² vermieden. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Boden/Fläche	Weitgehend versiegelte Flächen oder durch Abgrabung, Befestigung und Überschüttung anthropogen überprägte Böden. Natürliche Böden sind in einem Gesamtumfang von rd. 0,82 ha mit einer hohen Wertigkeit betroffen.	Überwiegend Versiegelung von anthropogen überprägten bzw. befestigten oder bereits versiegelter Böden. Nettoneuversiegelung natürlicher Böden von ca. 0,82 ha.	Minderung erheblicher Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Bodenschutzes während der Bauphase entsprechend den Ausführungen des Bodenschutzkonzeptes. Planexterne Entsiegelungsmaßnahmen. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

¹ BIWA (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“: Geräuschkontingentierung – Schall-Immissionsschutz – Neubau von Straßen innerhalb des Plangebiets - Zunahme Straßenverkehrslärm – Schallschutz gegen Außenlärm. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Panattoni Germany Properties GmbH (Stand 25.08.2023).

² CEF-Maßnahme: continuous ecological functionality-measures

Derzeitiger Umweltzustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Darstellung und Ziele betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB			
Umweltbelang	Ausprägung	Auswirkungen	Bewertung
Wasser	Versiegelung teilweiser nichtversiegelter Flächen mittlerer Wertigkeit. Lage in Zone IIIb des WSG „Rheinwaldwasserwerk 43“ sowie Zone IIIB des WSG Nr. 216047 der Wasserwerke „Kuppenheim und Muggensturm“ sowie des Wasserwerks „Rauental“.	Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich bisher nicht versiegelter Flächen. Erhöhung des Oberflächenabflusses.	Beachtung der Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen der WSG. Minderung der Auswirkungen durch Festsetzung umfangreicher Dachbegrünung. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge. Planexterne Entsiegelungsmaßnahmen. Extensive Pflege der Grünflächen zum Grundwasserschutz. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Klima/ Luft (Lufthygiene) Mensch und menschliche Gesundheit	Thermische Vorbelastung der Flächen aufgrund der vorhandenen Bebauung. Verminderte Durchlüftung (IMA RICHTER & RÖCKLE 2023) ³ . Keine besondere lokalklimatische Wertigkeit der Flächen als Ausgleichsklimatop oder Frischluftentstehungsgebiet. Die für eine Immissionsbeurteilung relevanten Grenzwerte der 39. BImSchV ⁴ werden für alle drei maßgeblichen Luftschadstoffe (NO ₂ , PM ₁₀ , PM _{2,5}) eingehalten.	Kein signifikanter Einfluss bei plangemäßer Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen auf die Durchlüftung oder die thermischen Verhältnisse der angrenzenden Ortslage (IMA RICHTER & RÖCKLE 2023) ³ . Erhöhung der Luftschadstoffemissionen durch den Quell- und Zielverkehr. (IMA RICHTER & RÖCKLE 2023) ³ .	Die Immissionswerte für alle drei untersuchten Luftschadstoffe (NO ₂ , PM ₁₀ , PM _{2,5}) im Vorhabensbereich sowie in der angrenzenden Bebauung werden auch unter Berücksichtigung der zusätzlich zu erwartenden Emissionen sicher eingehalten (IMA RICHTER & RÖCKLE 2023) ³ . voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (Wegkreuz) am Nordrand des Änderungsbereiches. Vorhaben im Bereich bestehender Gewerbeflächen. Bestehende Leitungsrechte verschiedener Versorgungsträger sind zu beachten.	Weiter- bzw. Umnutzung, Erhalt, Nutzung und Ergänzung bestehender Infrastruktur.	Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes/ Archäologie. Ggf. Dokumentation von Bodendenkmalen. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Verschiebung der Freihaltetrasse für die B3-Neu (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim) ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die zerschneidende Wirkung sowie die sonstigen Wirkungen

³ IMA RICHTER & RÖCKLE GMBH & CO. KG (2023): Neubau eines Internationalen Konsolidierungszentrums (ICC Bischweier). Auswirkungen auf die lufthygienischen Verhältnisse und das lokale Klima. Gutachten im Auftrag der Panatoni Germany Properties GmbH.

⁴ 39. BImSchV: Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), 2010.

auf die Schutzgüter in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme sowie die Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen im Betrieb der Straße bleiben auch bei der geplanten Trassenverschiebung im Wesentlichen unverändert bestehen.

Die tatsächlichen Auswirkungen sind, nach Festlegung des Trassenverlaufs, mit der zukünftigen Straßenplanung darzustellen.

2.2 Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung - Kompensation

Für die zusammenfassende Bewertung des mit der geplanten Bebauung/Versiegelung/Flächenumwidmung verbundenen Gesamteingriffs wird in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen jeweils eine Flächenbilanzierung der Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotoptypen) entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (LUBW 2010)⁵ vorgenommen. Hier wird der ökologische Wert des planungsrechtlichen Bestands der B-Pläne „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ sowie „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk 1. Änderung Teilgebiet Hardrain“ dem Wert des Planzustandes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ gegenübergestellt. Dabei wird bei Bestand und Planung hinsichtlich des Versiegelungsgrades jeweils von einer maximalen Ausnutzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ausgegangen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der in den Umweltberichten genannten landschaftspflegerischen bzw. grünordnerischen Maßnahmen die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Planung vermieden, verringert und größtenteils innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne ausgeglichen werden können. Das verbleibende naturschutzrechtliche Defizit der Bebauungspläne wird durch externe Maßnahmen zur Kompensation (Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen im Bereich der alten Kreisstraße K3714) sowie den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.

Mit Realisierung der Maßnahmen ist der naturschutzrechtliche Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter zu erreichen; die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt werden, werden berücksichtigt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde mit folgenden, vor Beginn der Abrissarbeiten auf dem Kronospan-Areal bereits durchgeführten, Maßnahmen vermieden:

- Bauzeitenbeschränkungen
- Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechse, nischenbrütenden Vogelarten, gebäudenutzenden Fledermausarten (CEF-Maßnahme)

⁵ LUBW (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO).

Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG wurden erfüllt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln, Fledermäusen und der Mauereidechse sowie zur weiteren Erfüllung der ökologischen Funktionen ihrer potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Abriss der Gebäude sowie die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Grünflächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ verloren gehen.

Der in Zusammenhang mit dem Bau der B3-Neu notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird im Rahmen der zukünftigen Straßenplanung ermittelt und dargestellt.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)

Der Flächennutzungsplan weist den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ bereits als gewerbliche Baufläche aus und der gesamte betrachtete Bereich liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 847A „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“.

Durch die Verschiebung der Freihaltetrasse für die B3-Neu (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim) ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die bisherigen Nutzungen im Rahmen der derzeitigen bzw. neu aufzustellenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch zukünftig fortbestehen.

Die derzeit bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben bestehen. Änderungen zum derzeitigen Zustand sind nicht zu erwarten.

4 **Alternative Planungsmöglichkeiten** (siehe auch Begründung zur FNP-Änderung)

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine Reihe von Faktoren aus, die dem geplanten Vorhaben entgegenkommen:

Das Vorhaben bedarf nur eine geringfügige zusätzliche Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen. Es werden überwiegend bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen neu aufbereitet und neu bebaut. Die geplante Folgenutzung entspricht demnach der übergeordneten Zielsetzung, Konversionsflächen für die städtebauliche Entwicklung, ganz im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, zu nutzen und folgt damit dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Eine Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzungen auf der „grünen Wiese“ wird damit vermieden.

Durch die Lage im Gewerbegebiet, die vorhandene Erschließungsinfrastruktur und die Lage der äußeren Erschließung bzw. der möglichen Anbindungspunkte ist die mögliche Gebietsstruktur bereits sehr stark fixiert. Auch die Gleistrasse mit Anschluss an die Murgtalbahn übt Einfluss auf die innere städtebauliche Gliederung aus. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.

Die Innenentwicklung folgt damit unmittelbar den Umweltbelangen des BauGB und trägt insbesondere den Punkten

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für die Bebauung durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß sowie
- den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen

in besonderer Weise Rechnung.

Auch der Regionalverband Mittlerer Oberrhein kommt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu dem Schluss, dass “die Nachnutzung dieser Industriebrache aus regionalplanerischer Sicht eine hohe Priorität hat, insbesondere gegenüber der Neuinanspruchnahme von bislang unbebautem Freiraum für gewerbliche Ansiedlungen“.

Insofern wird die Revitalisierung der Gewerbebrache und deren Umfeld als sinnvoll erachtet und bleibt ohne konkrete Untersuchung von Alternativen.

5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die Darstellung der nach § 4c BauGB ggf. erforderlichen Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ und des Angebots-Bebauungsplanes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ sowie für die Verschiebung der Freihaltetrasse für die B3-Neu im Rahmen der zukünftigen konkreten Straßenplanung.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Schutzgüter und deren Empfindlichkeit werden im Einwirkungsbereich der Flächen-nutzungsplanänderung im Hinblick auf ihr Umweltbelange zusammenfassend beschrieben. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ und zum Angebots-Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“. Durch die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, werden für **alle Schutzgüter voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen** erwartet.

Durch die Verschiebung der Freihaltetrasse für die B3-Neu (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim) ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die zerschneidende Wirkung sowie die sonstigen Wirkungen auf die Schutzgüter in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme sowie die Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen im Betrieb der Straße bleiben auch bei der geplanten Trassenverschiebung im Wesentlichen unverändert bestehen.

Die tatsächlichen Auswirkungen für diesen Bereich sind, nach endgültiger Festlegung des Trassenverlaufs, mit der zukünftigen Straßenplanung darzustellen.